

Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaften zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVB1. E S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft

Ab Beginn des zwölften Ausbildungsmonats werden stationsbegleitend drei einwöchige Einführungsveranstaltungen eingerichtet, die jeweils vor den Arbeitsgemeinschaften im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht II (aus anwaltlicher Sicht) stattfinden. Dafür sind insgesamt 48 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Jede Einführungsveranstaltung umfasst 16 Stunden und soll an jeweils bis zu vier Tagen pro Woche durchgeführt werden. Der Unterricht ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Die Teilnahme an den Übungsstunden ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Während der Dauer der Einführungsveranstaltung hat der Ausbilder in der Station die Ausbildung, so zu gestalten, dass dem Rechtsreferendar auch für die erforderliche Vor- und Nachbereitung der Einführungsarbeitsgemeinschaft ausreichend Zeit verbleibt.

Urlaube sollen für die Zeit der Blockveranstaltungen nicht genehmigt werden.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist ein Leiter der Arbeitsgemeinschaft wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Die Einführungsarbeitsgemeinschaft dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Die Rechtsreferendare sollen sich mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts bekannt machen. Darüber hinaus sollen fachgebietsübergreifende Fragestellungen erörtert werden.

IV. Durchführung der Arbeitsgemeinschaft

Die inhaltliche und methodische Gestaltung der Einführungsarbeitsgemeinschaft obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Das Berufsbild, die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwaltes sind ebenso darzustellen wie die rechtsberatenden, rechtsgestaltenden und forensischen Tätigkeitsfelder.

Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Rechtsreferendaren insbesondere anhand von einfachen Aktenstücken aus der Anwaltspraxis und anhand von an der Praxis orientierten Fallbeispielen möglichst selbstständig erarbeitet werden. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung erster schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen der Einführungsarbeitsgemeinschaft.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus dem Anhang ergebenden Fragen- und Problemkreise besprochen werden. Dem Leiter obliegt die Bestimmung der Reihenfolge und Gewichtung

der Themen. Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 JAO.

V. Beurteilungen

Über die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation wird kein Zeugnis erteilt, § 26 Abs. 3 JAO.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2011 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des BbgJAG in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VIII. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt mit Veröffentlichung im Justizministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation vom 23. November 2003, JMB1. 2006, Seite 165 außer Kraft.

Anhang (Stoffplan)

Die folgenden Fragen und Problemkreise sollen besprochen werden:

- 1) Möglichkeiten der Berufsausübung sowie Berufsaussichten im Zivilrecht und in der Strafverteidigung sowie Spezialisierungsmöglichkeiten
- 2) Berufsrecht und standesrechtliche Pflichten (BRAO, Berufsaufsicht, Anwaltsgerichtsbarkeit)
- 3) Gebühren- und Kostenrecht (Überblick)
- 4) Organisation und Bürobetrieb einer Anwaltspraxis (Handaktenführung, Organisation der Büroabläufe, Fristenkalender und Fristenkontrolle)
- 5) Anwaltshaftung (Pflichten aus dem Anwaltsvertrag, Haftungsbeschränkungen, Verjährung, Haftpflichtversicherung)
- 6) Besonderheiten der anwaltlichen Berufsausübung in den einzelnen Rechtsgebieten a) auf dem Gebiet des Zivilrechts
 - Stellung des Rechtsanwalts im zivilprozessualen Verfahren
 - wirtschaftliche Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Mandätsbearbeitung (Mediation, Schiedsgutachterverfahren, vorgerichtliche Vergleichsverhandlungen)
 - Berufspflichten und -risiken (Umgehungsverbot, widerstreitende Interessen, Wahrheitspflicht)
 - Mandatsanbahnung, -Übernahme und -beendigung (Honorärvereinbarung und -durchsetzung, Mandatsübernahmeschreiben, Kündigung des Anwaltsvertrages)
- b) auf dem Gebiet des Strafrechts
 - Stellung des Rechtsanwalts im strafprozessualen Verfahren
 - Selbstverständnis der Strafverteidigung im Spannungsfeld zwischen Organ der Rechtspflege und Vertretung von Interessen des Mandanten
 - Mandatsanbahnung und Mandatsübernahme (innerhalb und außerhalb der Haftanstalt, Honorarvereinbarung, Abrechnung, Pflichtverteidigung)
 - Berufspflichten Und -risiken (Verschwiegenheit, Strafvereitelung, Geldwäsche)

- c) auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts
- Stellung des Rechtsanwalts im verwaltungsgerichtlichen Verfahren
 - Verhandlungen mit Behörden (z. B. ausgehandelter Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag)
 - Kostenrechtliche Besonderheiten des verwaltungsrechtlichen Mandats (Streitwerte, Gebühren, Honorarvereinbarung)
 - Kostenerstattungsanspruch nach § 80 VwVfG

Brandenburgisches Oberlandesgericht

Der Präsident

Brandenburg an der Havel, den 2. März 2012



Kahl